

RAT

Beschlussvorlage

TOP: Neufassung der Hauptsatzung

Vorgesehene Beratungsfolge:

Hauptausschuss

Rat der Stadt Lüdenscheid

Termine:

10.03.2008

07.04.2008

Beschlussvorschlag:

1. Die Eckpunkte zur Änderung der Gemeindeordnung werden zur Kenntnis genommen.
2. Die Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid wird beschlossen.

Begründung:

Der Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen hat am 09.10.2007 das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung – GO-Reformgesetz beschlossen, dass nach Veröffentlichung am 17.10.2007 in Kraft getreten ist.

Eckpunkte der Neufassung sind:

- Neue Abkürzung GO NRW
- Aufnahme der Generationengerechtigkeit als Wesenselement/Verpflichtung der Gemeinde (§ 1)
- Übertragung von zusätzlichen Aufgaben (§ 4)
 - neben §§ 2 und 3 auf Mittlere und Große kreisangehörige Städte durch Gesetz oder Rechtsverordnung möglich,

- Vereinbarung benachbarter Gemeinden möglich, eine oder mehrere Aufgaben gemeinsam wahrzunehmen,
- Vereinbarung der Gemeinden mit dem Kreis, dass eine oder mehrere Aufgaben von diesem übernommen werden
- Ratsbürgerentscheid; Beschluss mit 2/3 Mehrheit (§ 26)
- Einführung einer Sperrwirkung bei zulässigen Bürgerbegehren (§ 26)
- Unterscheidung Ratsmitglied (= Ratsfrau/Ratsherr) und Mitglieder des Rates (= Ratsmitglieder und Bürgermeister) (§ 41)
- Entschädigung für Mandatsträger (§ 45)
 - Klarstellung, dass Sitzungen von Teilen einer Fraktion auch Fraktionssitzungen im Sinne der Entschädigungsregelungen sind.
 - Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen ist in der Hauptsatzung zu regeln.
 - Die Höhe der Aufwandsentschädigung und Sitzungsgelder ist am Beginn und zur Hälfte der Wahlzeit anzupassen.
- Kontrolle der Verwaltung (§ 55)
 - Erweiterung des allgemeinen Akteneinsichtsrechts auf Fraktionen
 - Erweiterung des Akteneinsichtsrechts auf Einzelmitglieder des Rates, soweit die Akten zur Vorbereitung oder der Kontrolle von Beschlüssen des Rates oder des Ausschusses dienen, der es angehört.
 - Verpflichtung des Bürgermeisters, auf Verlangen Auskunft zu erteilen oder zu einem Tagesordnungspunkt Stellung zu nehmen
- Zuwendungen an Fraktionen, Gruppen und Einzelmitglieder (§ 56)
 - Anspruch auf angemessene finanzielle Ausstattung für Gruppen (= 2 Ratsmitglieder), Höhe: Festbetrag: 2/3 der Zuwendungen, die die kleinstmögliche Fraktion erhält bzw. erhalten würde.
 - Sachmittel und Kommunikationsmittel für Einzelmitglieder (oder alternativ finanzielle Zuwendung entsprechend der Entscheidung des Rates) Höchstbetrag = 1/2 der Zuwendung, die eine Gruppe erhielte (= 1/3 Zuwendungen an kleinstmögliche Fraktion)
- Die Zusammensetzung der Ausschüsse und sonstigen Gremien wird nach der nächsten Kommunalwahl nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren erfolgen; der Bürgermeister hat kein Stimmrecht. (§ 58)
- Ausschussvorsitzende sind verpflichtet, auf Verlangen des Bürgermeisters einen Gegenstand auf die Tagesordnung aufzunehmen; gleiches gilt für die Fraktionen (§ 58)
- Stellung des Bürgermeisters (§§ 65, 66, 40)
 - Verlängerung der Wahlzeit auf 6 Jahre
 - Wegfall der Altersgrenze nach Landesbeamtengesetz

- Verkürztes Abwahlverfahren durch Verzicht des Bürgermeisters auf eine Entscheidung der Bürger
- Gesetzliches Mitglied des Rates
- Verpflichtung der Mitglieder des Verwaltungsvorstandes, sich im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung gegenseitig zu unterrichten und zu beraten. (§ 70)
- Kompetenzabgrenzung zwischen Rat und Bürgermeister in Fragen der Verwaltungsorganisation und bei Personalentscheidungen (§ 73)
 - Festlegung des Geschäftskreises der Beigeordneten im Einvernehmen zwischen Rat und Bürgermeister; sofern keines zustande kommt, entscheidet der Rat mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder
 - Grundsätzliche Zuständigkeit des Bürgermeisters für Personalentscheidungen
 - Die Hauptsatzung kann die Regelung treffen, dass für Entscheidungen bei Bediensteten in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten verändern, das Einvernehmen zwischen dem Rat/Hauptausschuss und dem Bürgermeister erforderlich ist. Kommt keines zustande, kann der Rat mit einer 2/3 Mehrheit der Ratsmitglieder entscheiden. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, entscheidet der Bürgermeister.
- Die Leitung der Rechnungsprüfung muss nicht mehr von einem Beamten wahrgenommen werden. (§ 104)
- Im Gemeindegewirtschaftsrecht (§§ 107, 113):
 - Bindung einer wirtschaftlichen Betätigung an einen dringenden öffentlichen Zweck
 - Verschärfung der Subsidiaritätsklausel
 - Nichtwirtschaftliche überörtliche Betätigung wird auch an einen dringenden öffentlichen Zweck und die Leistungsfähigkeit gebunden; gilt auch für die Betätigung im Ausland.
 - Besondere Betonung der Rolle des Rates bei mittelbaren Beteiligungen
 - Klarstellung, dass die Besetzung der Gremien städtischer Beteiligungen auch Gremien mittelbarer Beteiligungen umfasst (z.B. Stadtwerke Lüdenscheid GmbH)

Da die Hauptsatzung der Stadt Lüdenscheid in einigen Punkten Regelungen der Gemeindeordnung aufgreift bzw. konkretisiert, ist auch eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung erforderlich. Die Änderungen sind in der beigefügten Gegenüberstellung verdeutlicht. Zudem ist als neue Regelung die Funktion eines Behindertenbeauftragten aufgenommen worden.

Während einige Anpassungen lediglich redaktioneller Art sind, u. a. die Umbenennung der Kurzform GO NW in GO NRW, sind nachfolgend die bedeutsameren Änderungen aufgeführt.

1. Akteneinsichtsrecht

Nach § 55 GO NRW ist jedem Ratsmitglied vom Bürgermeister auf Verlangen Akteneinsicht zu gewähren, soweit die Akten der Vorbereitung oder der Kontrolle von Beschlüssen des Rates oder des Ausschusses dienen, dem das betreffende Mitglied angehört. Dritte sind von der Teilnahme an

der Akteneinsicht ausgeschlossen. Die Akteneinsicht darf nur verweigert werden, soweit ihr schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegen stehen. Die ablehnende Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Einem Ratsmitglied, das wegen Interessenwiderstreits von der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit ausgeschlossen ist, darf Akteneinsicht nicht gewährt werden.

Eine Regelung zum Verfahren ist insoweit erforderlich, dass die Verwaltung in der Regel am 6. Arbeitstag nach Zugang des Verlangens auf Akteneinsicht die geforderten Akten vorlegt. Diese Frist kann auf Antrag auf 4 Tage verkürzt werden. Die Verwaltung wird intern regeln, dass die Durchführung der Akteneinsicht zentral im Rats- und Bürgermeisteramt erfolgt.

2. Bürgermeister

Ein Kernziel der Änderung der Gemeindeordnung ist die Stärkung der Position des Bürgermeisters. Dementsprechend wurde zum einen die Wahlzeit des Bürgermeisters von 5 auf 6 Jahre verlängert und somit eine Trennung von der Wahl des Rates vorgenommen. Zum anderen wurde auch seine Stellung im Rat und in der Verwaltung gestärkt. Der Bürgermeister ist nunmehr „Mitglied des Rates“, aber wiederum kein Ratsmitglied im Sinne der Gemeindeordnung. Bestimmt die Gemeindeordnung, dass „der Rat“ (z.B. § 26 Abs. 6 GO NRW) oder „der Rat mit der Mehrheit seiner Mitglieder“ (z.B. § 7 Abs. 3 GO NRW) entscheidet, so kann der Bürgermeister als „Mitglied des Rates“ mitstimmen. Gleichwohl bleibt es nach § 40 Abs. 2 GO NRW auch bei Ausnahmen, bei denen der Bürgermeister nicht mitstimmen darf.

Der Bürgermeister hat nach § 73 Abs. 3 Satz 1 GO NRW nunmehr ein umfassendes Entscheidungsrecht in allen Personalentscheidungen. Er ist hierbei an die rechtlichen Rahmenbedingungen gebunden, insbesondere an Stellenplan, Landesbeamtenengesetz, Landesgleichstellungsgesetz und Landespersonalvertretungsgesetz.

Dieses Entscheidungsrecht gilt für sämtliche Bedienstete. Lediglich für Bedienstete in Führungsfunktionen sieht die Gemeindeordnung die Möglichkeit einer Ausnahme vor. Die Bezeichnung „Bedienstete in Führungsfunktionen“ umfasst ausschließlich Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister beziehungsweise einer Dezernentin oder einem Dezernenten unmittelbar unterstehen. Die Hauptsatzung kann hier bestimmen, dass Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, durch den Rat oder den Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen sind. Dabei handelt es sich insbesondere um beamtenrechtliche Ernennungen, Beförderungen, Entlassungen, Zuruhesetzungen und den Abschluss, Änderungen, die Kündigung oder Aufhebung von Arbeitsverträgen.

Lüdenscheid, den 28.02.2008

Dzewas

Anlagen:

Neufassung der Hauptsatzung
Gegenüberstellung der erfolgten Änderungen